BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VÖLKERMARKT

Bereich 9 Führerschein/KFZ/Verkehr

Abs: Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bereich 9, Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt



Datum 11.11.2025

Zahl VK-STVO-1107

hl VK-STVO-110724/2025-2 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Stefan Golautschnig

Telefon 050 536-65579
Fax 050 536-65599

E-Mail bhvk.kfz@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, mit welcher gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 52/2024, anlässlich der Durchführung von Arbeiten auf/neben der Grafensteiner Straße im Bereich von Strkm 13,0 bis Strkm 14,3 im Gemeindegebietes von Gallizien für den Zeitraum vom

17.11.2025 bis 31.12.2026

§ 1

auf der L107 Grafensteiner Straße jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und –verbote verfügt werden, die aus den beiliegenden RVS-Verkehrsführungsplänen 05.05.44 LO3, LO5 und LO2 ersichtlich und je nach Bedarf und Arbeitsfortschritt anzuwenden sind, wobei die genannten Verkehrsführungspläne einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden und als Anlage angefügt sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt durch die Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Golautschnig

Ergeht an:

- 1. Firma Swietelsky AG, Josef Sablatnig Straße 251, 9020 Klagenfurt
- 2. Polizeiinspektion St. Kanzian, PI-K-St.Kanzian@polizei.gv.at
- 3. Gemeinde Gallizien, Gallizien@ktn.gde.at
- 4. Straßenmeisterei Bad Eisenkappel, Rudolf.Kucher@ktn.gv.at
- 5. Straßenbauamt Wolfsberg, Abt9.Wolfsberg@ktn.gv.at
- 6. Bezirkspolizeikommando Völkermarkt, <u>BPK-K-Voelkermarkt@polizei.gv.at</u>
- 7. Wirtschaftskammer Völkermarkt, Bezirksstelle Völkermarkt, voelkermarkt@wkk.or.at
- 8. ÖBB-Postbus GmbH, Verkehrsleitung Klagenfurt, martin.hofer@postbus.at
- 9. Kärnten Bus GmbH, bus@kaernten-bus.at
- 10. zum Akt

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VÖLKERMARKT

Bereich 9 Führerschein/KFZ/Verkehr

Abs: Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bereich 9, Spanheimergasse 2, 9100



Datum 11.11.2025

Zahl VK-STVO-110724/2025-2

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Stefan Golautschnig

Telefon 050 536-65579

Fax 050 536-65599

E-Mail bhvk.kfz@ktn.gv.at

Seite 1 von 6

BESCHEID

Über Antrag vom 11.11.2025 ergeht nachstehender

Spruch:

Der Firma Swietelsky AG, Josef Sablatnig Straße 251, 9020 Klagenfurt wird die

straßenpolizeiliche Bewilligung

für die Durchführung von Arbeiten auf/neben der L107 Grafensteiner Straße im Bereich von Strkm 13,0 bis Strkm 14,3 in der Zeit vom

17.11.2025 bis 31.12.2026

unter folgenden

<u>A u f l a g e n</u>

erteilt:

- 1. Der Beginn und die Beendigung der Arbeiten sind der **Polizeiinspektion St. Kanzian** telefonisch mitzuteilen. Dabei ist auch eine geeignete Person bekannt zu geben, die ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar ist und Unzulänglichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.
 - Für die Einhaltung der Auflagen ist der Bauführer (Bauleiter: Herr Wolfgang Puschl, Handy Nr.: 0664/814 7846) verantwortlich.
- 2. Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle ist folgender RVS-Regelplan maßgebend: LO5, LO2 u. LO3.
- 3. Vor der Arbeitsstelle sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen "Fahrbahnverengung" (§ 50 Z 8 StVO) in einer Entfernung von 200 m im Freilandgebiet bzw. 50 m im Ortsgebiet vor der Baustelle aufzustellen. Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen "Querrinne oder Aufwölbung" (§ 50 Z 1 StVO) oder "Andere Gefahren" (§ 50 Z 16 StVO) mit einer Zusatztafel "Rollsplitt" anzubringen. Weiters sind die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrs-zeichen aufzustellen.
- 4. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenmeister umgehend zu melden.
- 5. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und

Zahl: VK-STVO-110724/2025-2 Seite 2 von 6

Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und – über Aufforderung – der zuständigen Behörde – schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende – unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekannt zu geben.

- 6. Die zur Absicherung der Arbeitsstelle erforderlichen Verkehrszeichen müssen der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechend und hochrückstrahlend ausgeführt sowie den allgemeinen Vorschriften der §§ 48 bis 54 StVO 1960 entsprechend angebracht sein.
- 7. Der Auf- und Abbau von Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen hat jeweils so zu erfolgen, dass sich während dieses Umrüstungszeitraumes keine verkehrsgefährdende Situation ergibt. Er hat unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und der Leistungsfähigkeit der freien Fahrstreifen zu erfolgen. Die Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind in Richtung des Verkehrsstromes aufzubauen und entgegen dem Verkehrsstrom abzubauen. Absperreinrichtungen sind erst nach den Straßenverkehrs-zeichen aufzustellen.
- 8. Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen, die auf eine Arbeitsstelle hinweisen, dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten angebracht werden. Wo dies zeitlich nicht möglich ist, sind diese Zeichen bis zum Beginn der Arbeiten außer Kraft zu setzen.
- 9. Es wird darauf hingewiesen, dass Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen so aufzustellen und zu erhalten sind.
 - dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können:
 - dass die Stand- und Verdrehsicherheit der Verkehrszeichen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge gewährleistet ist, wobei nur solche Belastungsgewichte verwendet werden dürfen, die gegen seitliches Verschieben gesichert sind. (Lose Steine oder Ähnliches dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden.),
 - dass sie bei Verschmutzung zu reinigen sind und bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, dürfen sie nicht verwendet werden.
- 10. Verkehrszeichen und Wegweisungen, welcher außer Kraft gesetzt werden sollen, sind entweder abzumontieren oder vollflächig abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen. Die Anbringung von bildlichen Darstellungen und Schriftzügen auf Abdeckungen ist nicht zulässig. Bei innenbeleuchteten Verkehrszeichen ist mit eingeschalteter Beleuchtung zu überprüfen, ob die verwendete Abdeckung das Verkehrszeichen eindeutig außer Kraft setzt. Durch die Abdeckung dürfen Verkehrszeichen nicht beschädigt werden.
 Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestandenen Verkehrsregelungen (dauernd geltende Verordnungen) durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen wieder in Kraft zu setzen.
- 11. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind diese zu entfernen. Vorübergehende Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in gelbroter Farbe auszuführen.
- 12. Fehlinformationen durch Bodenmarkierungen sind auch bei nur kurzfristig geänderter Verkehrsführung zu vermeiden.
- 13. Temporäre Markierungen müssen sich ohne Beschädigung der Fahrbahndecke entfernen lassen. Nach Auflassung der Arbeitsstelle sind temporäre Markierungen umgehend zu entfernen.
- 14. Leiteinrichtungen, wie Markierungsknöpfe, Fahrstreifenbegrenzer und Boden-markierungen, die während des Bestehens der Arbeitsstelle beschädigt werden oder verloren gehen, sind zu ersetzen, wenn die beabsichtigte Wirkung durch die verbleibenden Einrichtungen nicht mehr erreicht wird.
- 15. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrs-teilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die frei-gegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
- 16. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- 17. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
- 18. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und temporäre Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene oder abgedeckte Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
- 19. Der Fahrzeugverkehr ist aufrechtzuerhalten:

- auf einem Fahrstreifen
- 20. Die geänderte Führung des Gehsteiges/Gehweges/Radweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr mit Absperrlatten/Gitter standfest abzuschranken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.
- 21. Die Abschrankungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte hat eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschrankung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 4,00 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat gemäß ÖNORM V 2104 zu erfolgen.
- 22. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist während der Arbeitszeit
 - Das Einvernehmen mit dem Linienbetreiber ist eine Woche vor Arbeitsbeginn herzustellen.
- 23. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen.
- 24. Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem rückstrahlenden Material auffällig zu kennzeichnen.
- 25. Ergibt sich auf Grund der Arbeiten die Notwendigkeit einer halbseitigen Sperre der Fahrbahn, ist der Baustellenbereich bei **ausreichend vorhandener Sicht** auf den Straßenverlauf durch die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a) Z 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) "**Wartepflicht bei Gegenverkehr**" und § 50 Z 8 StVO "Fahrbahnverengung" sowie in der Gegenrichtung gemäß § 53 Abs. 1 Z 7 a StVO "**Wartepflicht für Gegenverkehr**" zu kennzeichnen.
- 26. Ist der Straßenverlauf auf Grund der Arbeiten **nicht ausreichend einsehbar**, sind von der bauausführenden Firma für die Verkehrsregelung geeignete **Verkehrsposten** mit Signalscheiben im Sinne des § 40 Abs. 2 StVO abzustellen.
 - Zur Sicherung des Verkehrs sind nur solche Personen einzuteilen, die geistig und körperlich in der Lage sind, eine Verkehrsregelung im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960 durchzuführen. Die Verkehrsposten sind mit einer entsprechenden Schutzbekleidung auszustatten.
- 27. Beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Bauteile ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten, sofern die Verkehrsregelung nicht durch Lichtzeichen erfolgt, mittels roter Signalscheibe die Straßenbenützer zum Anhalten aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn Baumaschinen vorübergehend in den Verkehrsbereich hineinragen und ein Einweiser allein nicht ausreicht, um für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen.
- 28. Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschrankung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
- 29. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen und dgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter oder gleichwertigem Absperrmaterial standfest abzuschranken.
- 30. Höhenunterschiede guer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1: 10 anzurampen.
- 31. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (zB Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch der größte möglicherweise herabfallende Gegenstand sicher aufgefangen werden kann.
- 32. Offene Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird
- 33. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- 34. Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße ist zu vermeiden. Derartige Fahrbahnverschmutzungen sind sofort zu beheben.
- 35. Die Anbringung von Eigentümerzeichen ist nur auf der Rückseite von Verkehrszeichen und nur in einer Größe von max. 80 mm x 30 mm erlaubt. Sie dürfen nicht rückstrahlend sein.
- 36. Firmentafeln sind so anzubringen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt ist. Sie sind parallel zu den Fahrstreifen anzubringen. In jenen Bereichen, die erhöhte Aufmerksamkeit erfordern (zB Zulauf zur Baustellen, Verziehungsbereiche, Verflechtungsbereiche, Aus- und Auffahrten), dürfen sie nicht aufgestellt

Seite 4 von 6

- werden. Sie dürfen nicht beleuchtet werden. Die Aufstellung darf nur im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter erfolgen.
- 37. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.
- 38. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
- 39. Nach Beendigung der Arbeiten sind alle Verkehrseinrichtungen, die auf Grund der Durchführung der Arbeiten aufgestellt wurden, sofort zu entfernen.
- 40. Der Abschluss der Arbeiten sowie jede Terminverschiebung sind der zuständigen Behörde und der zuständigen Straßenmeisterei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Hinweis:

Mit diesem Bescheid wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z. B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Kosten:

Der Antragsteller wird verpflichtet nachstehende Verfahrenskosten zu entrichten:

Verwaltungsabgaben € 374,00 Feste Gebühren (Bund) € 21,00

Gesamtbetrag € 395,00

Der Gesamtbetrag von € ??? ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt zu überweisen.

Hinweis zur Gebührenschuld:

Sollte die Einzahlung der festen Gebühren nicht rechtzeitig erfolgen, muss die Behörde dem zuständigen Finanzamt einen Befund über die Verletzung der Gebührenvorschriften übermitteln. Das Finanzamt verrechnet die festen Gebühren in der Folge mit einem 50 %-igen Zuschlag.

Rechtsgrundlagen:

 $\$ 90 und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung;

Abschnitt B TP VIII.5. bb) der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2019, in der derzeit gültigen Fassung; § 14 TP 6 des Gebührengesetzes 1957, BGBI. Nr. 267/1957, in der derzeit geltenden Fassung; §§ 76, 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBI. Nr. 51/1991, in der

geltenden Fassung.

Begründung

Die Firma Swietelsky AG, hat mit Eingabe vom 11.11.2025, um die straßenverkehrsbehördliche Bewilligung zur Durchführung von Arbeiten auf der im Spruch angeführten Straße angesucht.

Gemäß § 90 Abs. 1 StVO 1960 ist, wenn durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Diese

Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist, oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Bei Einhaltung der im Spruch erteilten Vorschreibungen ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten, weshalb die straßenverkehrsbehördliche Genehmigung für die Durchführung dieser Bauarbeiten erteilt werden konnte.

Die Vorschreibung der Kosten ist in den bezogenen Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- 2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
- 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- 4. das Begehren und
- 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

- I. Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.
- II. Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3 bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.
- III. Eingaben an das Landesverwaltungsgericht sind im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergebühren:
 - **Beschwerden**, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von **50 Euro**.
 - Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 25 Euro.
 - Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 25 Euro.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist, und der Eingabe - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen ist. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:

Golautschnig

Ergeht an:

- 1. Firma Swietelsky AG, Josef Sablatnig Straße 251, 9020 Klagenfurt
- 2. Polizeiinspektion St. Kanzian, PI-K-St.Kanzian@polizei.gv.at
- 3. Gemeinde Gallizien, Gallizien@ktn.gde.at
- 4. Straßenmeisterei Bad Eisenkappel, Rudolf.Kucher@ktn.gv.at
- 5. Straßenbauamt Wolfsberg, Abt9.Wolfsberg@ktn.gv.at
- 6. Bezirkspolizeikommando Völkermarkt, BPK-K-Voelkermarkt@polizei.gv.at
- 7. Wirtschaftskammer Völkermarkt, Bezirksstelle Völkermarkt, voelkermarkt@wkk.or.at
- 8. ÖBB-Postbus GmbH, Verkehrsleitung Klagenfurt, martin.hofer@postbus.at
- 9. Kärnten Bus GmbH, bus@kaernten-bus.at
- 10. zum Akt

Zahl: VK-STVO-110724/2025-2 Seite 6 von 6

Bitte verwenden Sie folgende Zahlungsinformationen für Ihre

Überweisung oder nutzen Sie ganz einfach den QR-Code.

EmpfängerIn: Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Bank: Austrian Anadi Bank AG IBAN: AT44 5200 0000 0550 0168

BIC: HAABAT2KXXX Betrag: EUR 395,00

Zahlungsreferenz: 989300000186



Zahlen mit QR-Code epayment.ktn.gv.at

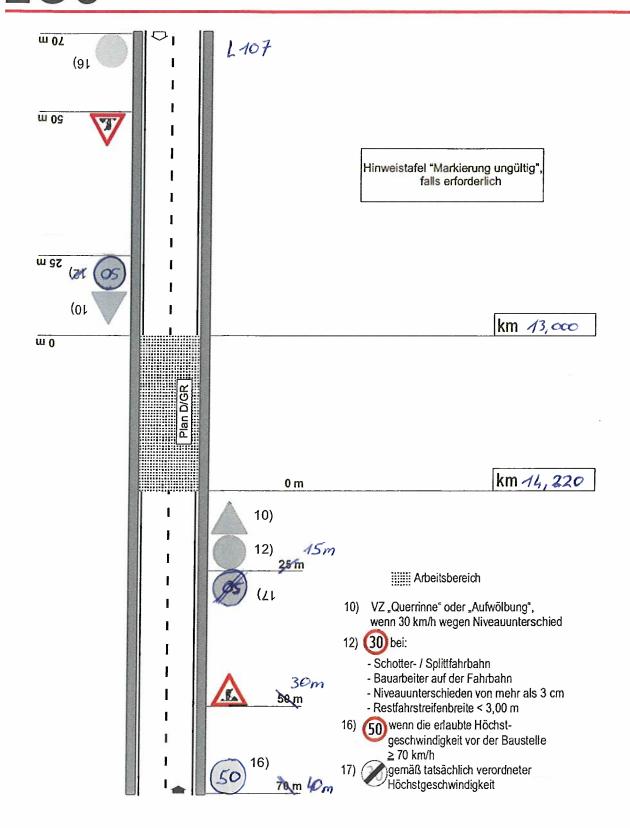
INDIANA (SPANOR)

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

STRASSEN MIT EINEM FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG

RVS 05.05.44

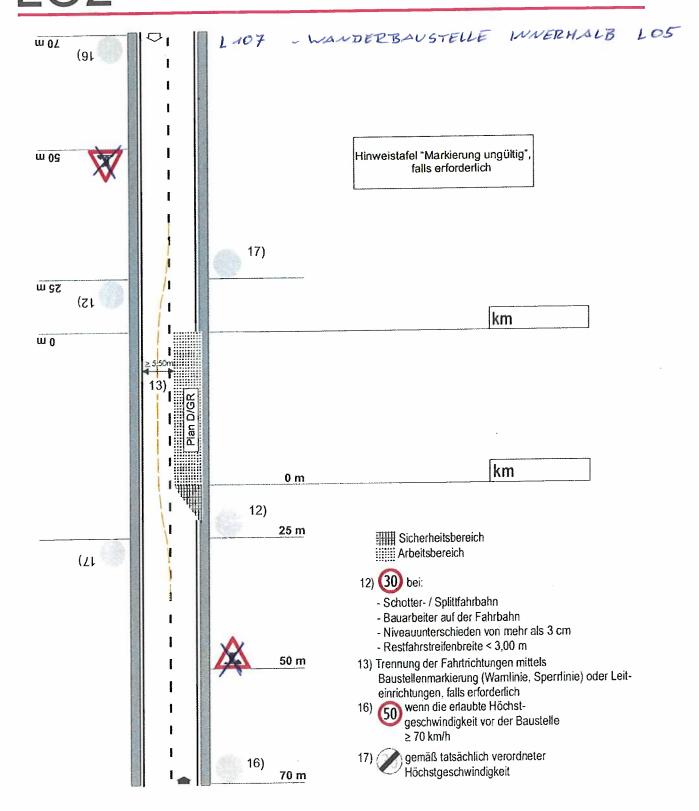
Arbeiten unter Verkehr



STRASSEN MIT EINEM FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG

RVS 05.05.44

Arbeitsstellen von längerer Dauer Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens





STRASSEN MIT EINEM FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG

RVS 05.05.44

Arbeitsstellen von längerer Dauer Sperre eines Fahrstreifens Regelung mittels Wartepflicht

